

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

16. August 2016

Mitgeteilt den

17. August 2016

Protokoll Nr.

723

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rhätzüns** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 eine Ortsplanungsrevision, umfassend eine Teilrevision des Baugesetzes.

Ein auf den 30. Mai 2016 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 27. April 2016 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. Juni 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 17. Juni 2016. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Rhätzüns um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Teilrevision des Baugesetzes

Am 3. November 2015 beschloss die Gemeindeversammlung von Rhätzüns ein neues Gemeindeführungsmodell mit Geschäftsleitung. Die erforderliche Anpassung der Gemeindeverfassung wurde am 12. April 2016 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und am 26. April 2016 durch die Regierung genehmigt. Als Folge davon mussten die Zuständigkeiten in diversen kommunalen Gesetzen auf das neue Regime ausgerichtet werden, so u.a. auch in der Baugesetzgebung.

Im Weiteren wird Art. 11, welcher das Hofstattrecht regelt, um einen vierten Absatz ergänzt. Neu werden Bauherrschaften verpflichtet, Gebäudehöhen vor dem Abbruch durch den Geometer im Sinne der Beweissicherung aufnehmen zu lassen.

Im Übrigen gibt die am 9. Juni 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

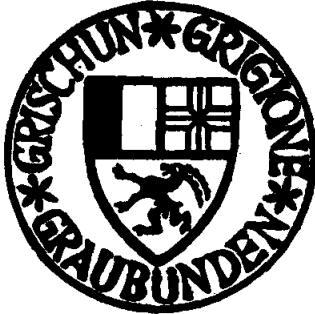
1. Die am 9. Juni 2016 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Rhäzüns wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Rhäzüns sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen